

Jugendzentrum Ladbergen



Auf dem Rott 12 · 49549 Ladbergen · Tel.: 05485-2760

Schutzkonzept

Einleitung

Das Jugendzentrum Ladbergen ist eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Das Jugendzentrum ist nach über 40 Jahren eine traditionelle Jugendfreizeiteinrichtung. Seit 1980 liegt sie im Zentrum des Ortes an die Hauptsporthalle angegliedert. Kennzeichnend für das Haus sind weitreichende Öffnungszeiten in den Abendstunden. Das Haus steht im Mittelpunkt der überwiegend nichtorganisierten Jugend. Im Vordergrund steht die Arbeit mit Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund, besonders geflüchtete Kinder und Jugendliche. Die niedrigschwellige Arbeit im Rahmen des Treffs zum Entwickeln sozialer Kompetenzen, z.B. Aushandeln von Regeln und Umgangsformen verschiedener Cliques aber auch gelebte Partizipation stehen im Vordergrund. Respekt bestimmt den Alltag im Haus. Hierbei engagieren sich Kinder und Jugendliche freiwillig. Darüber hinaus werden bei spezifischen Angeboten wie Fußball, Schwimmkurse oder Kunsttherapeutische Angebote auch Honorarkräfte eingesetzt. Hauptamtlich betreut wird das JZ von zwei langjährig dort arbeitenden Pädagoginnen.

Aufgaben

Hauptaufgabe ist, Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 27 Jahren aus Ladbergen und Umgebung einen Ort zu bieten an dem sie ihre Freizeit sinnvoll verbringen können. Ein Hauptaugenmerk wird hier auf Bewegung, gesunde Ernährung, körperliche und geistige Entspannung gelegt, die für ein gesundes Aufwachsen unverzichtbar sind. Hierbei wird eine starke Bedarfsorientierung und Beteiligung der Jugendlichen berücksichtigt. Das Haus ist so konzipiert dass sich verschiedene Gruppen, Altersgruppen und Interessensgruppen gleichzeitig aufhalten können ohne dass Engpässe entstehen. Es gibt hierfür dienliche multifunktionale Räume und das Haus ist rundum gut einsehbar. Trotzdem gibt es Rückzugsräume falls diese benötigt werden.

Leitlinien

Kinder und Jugendliche egal welcher Herkunft, Geschlecht und Ort sind willkommen

Alle Besuchenden und Gäste sollen sich im Jugendzentrum wohlfühlen

Die Arbeit des Jugendzentrums orientiert sich an den Interessen, Wünschen und Sorgen der Besuchenden

Das Jugendzentrum setzt sich insbesondere für die Interessen und Belange von Mädchen und jungen Frauen ein

Das Jugendzentrum erwartet und fördert Eigeninitiative und Selbstständigkeit der Besuchenden

Hauptziele

1. Kinder und Jugendliche lernen andere Generationen, Kulturen und Geschlechter zu akzeptieren und tolerieren.
2. Kinder und Jugendliche finden eigene Interessen heraus, fällen Entscheidungen eigenverantwortlich und setzen sich dafür ein. (Erfahrungsräume; Aneignungsmöglichkeiten; offene Angebote; Mitentscheidungs- u. Mitgestaltungsmöglichkeiten).

Aktive/Mitwirkende

So vielfältig das Aufgabenfeld der Einrichtung ist, so vielfältig sind auch ihre Akteur*innen. Für und in der Einrichtung engagieren sich folgende Personen(gruppen):

- Das Hauptamtlichen-Team (zwei Pädagoginnen)
- Freiwillige Sportangebotebegleitende
- Freiwillige Kinder / Jugendliche
- Praktizierende
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche

An diese Mitwirkenden im JZ richtet sich das Schutzkonzept und die darin formulierten Anforderungen und Erwartungen.

Ziele und inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen höchste Priorität. Die Einrichtung möchte zu einem Umfeld beitragen, in dem sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen.

Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten daher:

- Sensibilisierung und Information der Mitarbeitenden und der weiteren Aktiven/Mitwirkenden über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Prävention von Gewalt sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen.
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für die Aktivitäten und Angebote der Einrichtung.

Diesem Konzept liegen die Anforderungen zugrunde, die sich aus dem Landeskinderschutzgesetz NRW ergeben. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts orientiert sich an den Empfehlungen der Unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) für die Entwicklung von Schutzkonzepten.

Zielgruppen dieses Konzepts

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die Einrichtungsbesuchenden sowie die Teilnehmenden der Veranstaltungen, Angebote und Projekte der Einrichtung vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Die in diesem Konzept genannten Maßnahmen dienen also nicht allein dem Schutz von Minderjährigen vor jeder Form von Gewalt, die

Maßnahmen dienen ebenso dem Schutz der jungen Erwachsenen, die die Einrichtung besuchen oder an den Angeboten und Veranstaltungen teilnehmen.

Hierzu gehören auch junge Erwachsene mit Fluchterfahrung und Migrationshintergrund.

Zum Gewaltverständnis dieses Konzepts

Die Einrichtung hat zum Ziel, eine Kultur zu schaffen, die geprägt ist von Achtsamkeit und gegenseitiger Wertschätzung. Eine solche Kultur kann keinen Raum bieten für Grenzüberschreitungen oder übergriffiges Verhalten.

Daher setzt dieses Schutzkonzept nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen oder Übergriffen an. Vielmehr setzt es bereits bei Grenzverletzungen an. Auch Grenzverletzungen – gleich, ob sie verbal, non-verbal oder physisch stattfinden – gilt es ernst zu nehmen. Ziel ist daher, bereits für Grenzverletzungen achtsam zu sein, diese anzusprechen und sie im besten Fall zu vermeiden.

Auch legt dieses Schutzkonzept nicht nur den Fokus auf Formen sexualisierter Gewalt. Vielmehr wird jede Form von Gewalt, insbesondere Formen von Kindeswohlgefährdung, in den Fokus gerückt.

Risiko- und Potenzialanalyse

Ziel eines Schutzkonzeptes ist, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb einer Organisation zu definieren. Grundlage für ein erfolgreiches Schutzkonzept ist daher eine Risiko- und Potenzialanalyse, die zu Beginn durchgeführt wird. Ziele dieser Analyse sind, tatsächlich vorhandene Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Risikoanalyse sind an dieser Stelle zusammengefasst:

Teilnehmende:

Sinnvollerweise werden an einer Risikoanalyse möglichst viele Mitwirkende der Organisation beteiligt. Denn unterschiedliche Mitwirkende bringen verschiedene Perspektiven und Blickwinkel ein und ermöglichen so, ein möglichst breites Bild über die Risiko- und Schutzfaktoren zu bekommen. An der Risikoanalyse haben daher teilgenommen:

- Die hauptberuflichen Mitarbeitenden
- Honorarkräfte und Ehrenamtliche
- Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen

Für jede der Zielgruppen wurde eine eigene Risiko- und Potenzialanalyse mit spezifischen Fragen entwickelt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Risiko- und Bestandsanalyse sind im Folgenden zusammengefasst:

Positive Erkenntnisse und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen:

Grundsätzlich ist die Risiko- und Bestandsanalyse sehr positiv ausgefallen. So geben die Kinder und Jugendlichen an, sich in der Einrichtung wohlfühlen und mit Spaß an den Angeboten der Einrichtung teilzunehmen.

Die Kinder und Jugendlichen kennen die Regeln der Einrichtung und wissen, an wen sie sich wenden können, wenn etwas passiert, mit dem sie unzufrieden sind.

Auch die Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen kennen die grundsätzlichen Strukturen der Einrichtung und fühlen sich sicher im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

Entwicklungspotenziale und Schlussfolgerungen für das Konzept:

Auch wenn die Risiko- und Potenzialanalyse grundsätzlich sehr positiv ausgefallen ist, gibt es auch Entwicklungspotenzial:

- Unterschiedliche Einschätzung von Grenzverletzungen:
 - Eine Klärung der Einschätzung von Grenzverletzungen erfolgt über eine Fokussierung bei der regelmäßigen Evaluierung des Tagesgeschehen
- Mangelnde Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Honorarkräften und Ehrenamtlichen für vorhandene Machtgefälle und Hierarchien.
 - Eine Sensibilisierung erfolgt über die Teilnahme an Präventionsschulungen sowie der Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex.
- Fehlende Kenntnis über Ansprechpersonen.
 - Unabhängige Ansprechpersonen und die Kommunikation dieser finden sich in diesem Konzept unter Beschwerdewege wieder.
- Fehlende Kenntnis über vorhandene Rechte in der Einrichtung auf Seiten der Kinder und Jugendlichen.
 - Die Information aller Beteiligten findet im Rahmen von gezielten Veranstaltungen statt. (nähere Erläuterung im Baustein Partizipation)
- Nicht ausreichende Möglichkeiten zur Partizipation.
 - Alle vorhandenen Maßnahmen, die die Teilhabe und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht, sind im Baustein Partizipation aufgeführt.

Personalverantwortung

Personalauswahl beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Hierzu gehört neben einer Regelung zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse, das Thema bereits in Vorstellungs- und Auswahlgesprächen zu verankern. Dementsprechend reflektiert die Einrichtungsleitung mit allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Vorstellungs- und Auswahlgesprächen und auch darüber hinaus in den stattfindenden Gesprächen beispielsweise den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz oder konkret die Vereinbarungen des Verhaltenskodexes.

Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Der §72 a SGB VIII sieht vor, dass freie Träger der Jugendhilfe keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind die freien Träger dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

Im Kontakt und der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Arbeit der Einrichtung entstehen Vertrauensverhältnisse, die die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen von den Personen erforderlich

machen, die im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen sind. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinaus weitere Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Von folgenden Personen(gruppen) ist die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses daher verpflichtend:

- Mitarbeitende der Einrichtung
 - Die Einsichtnahme erfolgt durch die Einrichtungsleitung
- Ehrenamtliche und Honorarkräfte
 - Die Einsichtnahme erfolgt durch die Einrichtungsleitung

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit.

Präventionsschulungen

Fortbildungen, insbesondere die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Thema Prävention von Gewalt, ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität und die notwendige Professionalität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen.

Daher ist für alle Personen, die unmittelbar Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtend. Die Teilnahme an einer mindestens sechsstündigen Präventionsschulung ist verpflichtend für folgende Personengruppen:

- Einrichtungsleitung
- Mitarbeitende
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche
- Freiwillige Kinder/Jugendliche
- Praktikumsausübende

Ehrenamtliche und Kinder/Jugendliche die mithelfen werden durch den Verhaltenskodex geleitet und so im Vorfeld ihrer Tätigkeit sensibilisiert.

Alternativ wird die Teilnahme an einer anderen Präventionsschulung mit ähnlichen Inhalten und ähnlichem Zeitumfang akzeptiert.

Verhaltenskodex

Die Einrichtung steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen.

Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln der Personen, die Verantwortung tragen für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache
- Ich nutze eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend und ruhig mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich Verantwortung trage
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein
- Ich äußere Kritik angemessen und fair. Dabei bleibe ich sachlich und professionell
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen

Nähe und Distanz

- Ich achte auf ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend meiner Rolle und Aufgabe
- Mir ist bewusst, dass das Bedürfnis nach Nähe und Distanz je nach Alter und Persönlichkeit unterschiedlich ist und handle entsprechend
- Ich setze mich dafür ein, dass die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden
- Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und äußere diese den Kindern und Jugendlichen gegenüber verständnisvoll und angemessen
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben klar zu trennen. Private Treffen mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich verantwortlich bin, schließe ich aus

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bilder und ggf Filme gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert/gefilmt zu werden.
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen
- Ich achte die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen auch bei der Nutzung sozialer Medien
- Bei meiner Kommunikation über soziale Medien folge ich den Empfehlungen der Landesmedienanstalt NRW
- Entsprechende Flyer und Plakate liegen bzw. hängen in der Einrichtung aus (siehe Präventionsangebote)
- Wenn für meine Arbeit ein gemeinsamer Austausch über soziale oder digitale Medien erforderlich ist, erarbeite ich mit der Gruppe Regeln für die gemeinsame Kommunikation
- Bei Filmvorführungen wird die FSK und USK Empfehlung berücksichtigt

Schutz der Privatsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen
- Ich biete den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich allein umziehen zu können
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um

- Bei Gesprächen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann

Umgang mit Körperkontakt

- Wenn für meine Arbeit Körperkontakt notwendig ist, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe hierfür und hole mir das Einverständnis ein. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich aufgrund meiner professionellen Rolle und Aufgabe
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich respektvoll, aber deutlich
- Wenn ich physische Grenzüberschreitungen beobachte, schreite ich ein

Umgang mit Regeln

- Ich erarbeite gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Regeln für den gemeinsamen Umgang in der Gruppe. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent
- Kindern und Jugendlichen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an vereinbarte Regeln halte
- Ich informiere Neue über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig daran. Den Kindern und Jugendlichen erkläre ich Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Diese Konsequenzen sind frei von physischer und psychischer Gewalt und sind verhältnismäßig zum Regelverstoß

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Ich übernachte nicht mit den Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer
- Ich biete die Möglichkeit für eine geschlechtergetrennte Unterbringung
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Partizipation

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und machen Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben. Daher finden sich folgende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung wieder:

- Informelle, lösungsorientierte Gespräche bzw. Beteiligung an spontan sich ergebenden Entscheidungen
- Geplante Besprechungstermine für langfristige Entscheidungsfindungen und Darlegung von Rechten der JZ-Besuchenden im JZ

- Beschreibbare Tafeln für Wünsche u.ä.
- Erreichbarkeit der MA über w.a.

Präventionsangebote

Neben Möglichkeiten zur Partizipation sind konkrete Präventionsangebote eine sinnvolle und wichtige Ergänzung in der Präventionsarbeit. Mithilfe konkreter Angebote können Kinder und Jugendliche lernen, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und zu äußern, wenn diese überschritten wurden. Sie lernen, dass auch sie Rechte haben und für diese Rechte einzustehen. Daher finden sich folgende konkrete Präventionsangebote in der Arbeit der Einrichtung wieder:

- Flyer seriösen Ursprungs (Ministerien, Klicksafe, track, Nummer gegen Kummer etc.) sind geschlechtsgetrennt und an Orten die die Privatsphäre bewahren, ausgelegt
- Entsprechende Internetseiten (s.o.) sind leicht auffindbar, bzw. als Startseite bei den auszuleihenden Laptops festgelegt um gfl. weiteren Informationswunsch zu wecken

Beschwerdeverfahren

Die Einrichtung soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die pädagogische Arbeit stetig verbessert werden. Dementsprechend sind alle Mitwirkenden in der Einrichtung ansprechbar und offen für Rückmeldung und Feedback.

Transparenz und Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit. Insbesondere Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten müssen daher allen – und nicht zuletzt den Kindern und Jugendlichen – Beteiligten transparent gemacht werden.

Die Einrichtung hat Ansprechpersonen definiert, an die sich die Beteiligten bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden können. Dies sind:

Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen:

- Die Mitarbeitenden, die direkt mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten
 - Die Mitarbeitenden haben unmittelbar Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und sind häufig Vertrauenspersonen. Sie sind die ersten Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen.
- Die Einrichtungsleitung
 - Nicht immer ist es möglich, sich direkt an die Mitarbeitenden zu wenden. Die Einrichtungsleitung ist für die Kinder und Jugendlichen ebenso ansprechbar
- Die Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche des Kreisjugendamts Steinfurt
 - Die Beratungsstellen des Kreisjugendamts Steinfurt sind ansprechbar für die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung und bieten die Möglichkeit einer anonymen und kostenfreien Beratung

Die Kinder und Jugendliche werden durch Aushänge und regelmäßiges Ansprechen über die Ansprechpersonen informiert.

Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen

- Die Einrichtungsleitung
 - Die Einrichtungsleitung ist bei Unsicherheiten, Fragen oder Problemen erste Anlaufstelle
- Die Mitarbeitenden
 - Auch alle anderen Mitarbeitenden und Kolleg*innen sind ansprechbar und unterstützen sich gegenseitig
- Ansprechpersonen des Kreisjugendamts Steinfurt in Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Steinfurt
 - Die erfahrenen Fachkräfte bieten eine kostenfreie und anonyme Beratung für Personen an, die unsicher sind bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zeigen Handlungsansätze auf
- Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch
 - Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-2255530) bietet Betroffenen und Fachkräften kostenlos und anonym die Möglichkeit, sich beraten zu lassen

Die Mitarbeitenden werden über die Ansprechpersonen zu Beginn ihrer Einstellung im Rahmen der Einarbeitung informiert.

Eine Liste aller Ansprechpersonen befindet sich im Anhang zu diesem Konzept.

Umgang mit Beschwerden

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle Ansprechpersonen halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert.

Notfallplan

Auch wenn dieses Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir eingreifen müssen. Insbesondere die Verantwortlichen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis über einen Vorfall vor eine besondere Herausforderung. Für diese Fälle soll folgender Notfallplan Orientierung und Sicherheit geben:

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Zuhören und Glauben schenken

Bei einem Erstgespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalls müssen wir nicht herausfinden, ob das Geschilderte der Wahrheit entspricht oder nicht. Wichtig ist vor allem: Sich Zeit nehmen, Zuhören, Betroffene ernst nehmen, Glauben schenken und nur notwendige Rückfragen stellen

3. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die ein direktes Eingreifen erfordern (die betroffene Person muss von der verdächtigten Person getrennt werden; akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. In diesem Fall sollte zunächst eine der Ansprechpersonen informiert und um Rat gefragt werden. Sind diese nicht erreichbar, sollte die Notfallnummer des Jugendamts kontaktiert werden.

4. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen oder das Erzählte aufzuschreiben. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

5. Informieren der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die weitere Begleitung des Prozesses und nimmt Kontakt zur betroffenen Person auf. Sie trifft die Entscheidung, wie mit dem Vorfall weiter umgegangen wird und welche weiteren Personen ggf. informiert werden müssen. Die Geschäftsführung trifft ebenfalls die Entscheidung, ob sie sich selbst professionelle Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle sucht.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtung verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bestätigt sich der Verdacht oder kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so ist die Einrichtung dazu verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Weiters regelt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII, die zwischen der Einrichtung und dem Kreisjugendamt Steinfurt geschlossen wurde und die diesem Konzept angehängt ist.

Kooperation mit Fachleuten

Um Fehlentscheidungen zu vermeiden und um einen möglichst objektiven Blick bei der Begleitung von Verdachtsfällen oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt zu gewährleisten, wird bei einem Vorfall, neben dem informellen kollegialen Austausch mit der Abteilungsleitung (Ordnungsamt) und der örtlichen Polizei, eine externe Fachberatung hinzugezogen.

Folgende Fachberatungen und externe Ansprechpersonen stehen hierbei zur Verfügung:

- Siehe Anhänge

Aufarbeitung

Ein Verdacht oder Vorfall von Gewalt innerhalb der Einrichtung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und das betroffene Team zu werfen. Nach einem Vorfall können Irritationen im Team bestehen bleiben oder unausgesprochene Konflikte herrschen. Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen.

Verantwortlich hierfür ist die Einrichtungsleitung. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch eine externe Person zu suchen.

Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen. Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren.

Die Einrichtung unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Die Einrichtung prüft, welche Personen in den Vorfall eingebunden wurden und wer Kenntnis darüber erlangt hat. Ebenso prüft sie, ob der Fall öffentlich geworden ist und ob Medien oder sonstige Öffentlichkeit informiert Kenntnis darüber hatten
- Diese Personen und weiteren Stellen werden durch die Einrichtung darüber informiert, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Gegebenenfalls gibt die Einrichtung eine Stellungnahme heraus
- Der zu unrecht beschuldigten Person wird weitere Unterstützung angeboten, beispielsweise in Form von Supervision oder psychotherapeutischer Unterstützung. Die Kosten hierfür übernimmt die Einrichtung
- Die Einrichtung prüft, ob das Team Unterstützung und Beratung, beispielsweise in Form einer Teamsupervision, benötigt

Grundsätzlich werden alle Schritte mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen und keine Schritte ohne ihr Einverständnis eingeleitet.

Die verantwortliche Leitung prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und prüft, ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit). Ebenso prüft die Leitung, ob sie die Verantwortung für den Rehabilitationsprozess an andere Personen delegiert.

Qualitäts- und Wissensmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird das Schutzkonzept regelmäßig spätestens alle drei Jahre evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Einrichtungsleitung. Ebenso wird das Schutzkonzept nach jedem Vorfall überprüft und ggf. angepasst.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen und verstehen. Um dies sicherzustellen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Einrichtung für allen frei zugänglich veröffentlicht
- Die Mitarbeitenden und Mitbewegenden erhalten das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme und Information zu Beginn der Tätigkeit

Dokumentationsbogen

Dokumentiert von	
Datum und Uhrzeit	
Gruppe / Projekt	
Betroffene Person (Name, Alter, etc.)	
Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.)	
Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet oder geschildert – so genau wie möglich; hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen)	
Evtl. weitere involvierte Personen oder Zeug*innen	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	
Anmerkungen	

Ansprechpersonen

Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen:

- Die Mitarbeitenden, die direkt mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten
 - Die Mitarbeitenden haben unmittelbar Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und sind häufig Vertrauenspersonen. Sie sind die ersten Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen.
 - Christiane Weinmar (Ani), Tel. 05485/ 2760
 - email: jugendzentrum@ladbergen.net
 - N.N. (Freiwilligendienst, momentan unbesetzt (Stand 3/2023))

- Die Einrichtungsleitung
 - Nicht immer ist es möglich, sich direkt an die Mitarbeitenden zu wenden. Die Einrichtungsleitung ist für die Kinder und Jugendlichen ebenso ansprechbar
 - Regina Storck (Regi), Tel. 05485/2760
email: jugendzentrum@ladbergen.net

- Die Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche des Kreisjugendamts Steinfurt
 - Die Beratungsstellen des Kreisjugendamts Steinfurt sind ansprechbar für die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung und bieten die Möglichkeit einer anonymen und kostenfreien Beratung

(Tel. 02551/693222)
 - Die Erziehungsberatungsstelle vom diakonischen Werk Tecklenburg

(Tel. 05481/ 3054240)

Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen

- Die Einrichtungsleitung
 - Die Einrichtungsleitung ist bei Unsicherheiten, Fragen oder Problemen erste Anlaufstelle

- Die Mitarbeitenden
 - Auch alle anderen Mitarbeitenden und Kolleg*innen sind ansprechbar und unterstützen sich gegenseitig
 - Ansprechpersonen des Kreisjugendamts Steinfurt in Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Steinfurt

- (Tel. 02551/693222)

 - Die Erziehungsberatungsstelle vom diakonischen Werk Tecklenburg
- (Tel. 05481/ 3054240)

 - Die erfahrenen Fachkräfte bieten eine kostenfreie und anonyme Beratung für Personen an, die unsicher sind bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zeigen Handlungsansätze auf
- Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch
 - Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-2255530) bietet Betroffenen und Fachkräften kostenlos und anonym die Möglichkeit, sich beraten zu lassen
 - Kinder- und Jugendschutzstelle Hörstel
(Tel. 05459/ 98360)

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Gemeinde Ladbergen
Jahnstraße 5
49549 Ladbergen

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. 12 JVKostO vorliegt (wenn zutreffend, bitte ankreuzen).

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel des Trägers